Sitzungsvorlage	**Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:** **2014-2020 SV 0193**
	Datum: **18.05.2015**
	Status: **öffentlich**

Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg
Federführende Stelle:	Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung

Anpassung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Die Zuständigkeitsordnung wird wie folgt neu gefasst:

1. **§ 3 Absatz 2 Buchstabe k erhält folgende neue Fassung:**
   „Vergabe von Aufträgen über € 50.000 netto, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Ausschüsse oder des Bürgermeisters fallen“
2. **§ 5 Absatz 4 Buchstabe e erhält folgende neue Fassung:**
   „Vergabe von Aufträgen im Werte von € 25.000,00 netto bis € 50.000 netto, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen ist.“
3. **§ 6 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:**
   „Im Bereich des Feuerschutzwesens ist der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung zuständig für Vergabeentscheidungen bis zu einem Betrag von € 50.000 netto, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.“
4. **§ 10 Absatz 4 Buchstabe j erhält folgende neue Fassung:**
   „Vergabe von Aufträgen im Werte bis zu € 25.000,00 netto“.

Begründung:

Gemäß der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg entscheidet der Bürgermeister über Vergaben von Aufträgen im Werte bis zu 20.000,00 €.

In der Praxis zeigt sich, dass diese Grenze die Verwaltungsabläufe bei Beschaffungen und Beauftragungen durch die notwendige Gremienbeteiligung erheblich verzögert.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Eine Umfrage bei den umliegenden Kommunen ergab, dass die Zuständigkeit der Bürgermeister dort in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen überwiegend über 20.000 € liegt.

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenze für den Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg, auch aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung, auf 25.000 € netto anzuheben.

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Rates in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen wären dann ebenfalls entsprechend anzupassen, da sie auf die Zuständigkeit des Bürgermeisters aufbauen.

Da andere städtischen Vorschriften (z. B. Rechnungsprüfungsordnung, Vergaberichtlinien) in Zusammenhang mit Auftragssummen standardmäßig den Nettowert nennen, sollte auch in der Zuständigkeitsordnung für die Auftragssummen der Nettoauftragswert genannt werden, um eine Einheitlichkeit herbeizuführen.

beispielhafter Vergleich zu den umliegenden Kommunen:

	Zuständigkeit des Bürgermeisters bei Vergabe von Aufträgen
Baesweiler	Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von € 25.000 für den Einzelfall. Diese Wertgrenze gilt nicht für Geschäfte, die regelmäßig wiederkehren und sich im Rahmen der normalen Verwaltungsführung erledigen lassen (z.B. Bestellung von Brennstoffen, Streumittel, Bürobedarf u. ä.)
Erkelenz	Vergabe von Aufträgen im Werte bis zu 50.000 € netto
Geilenkirchen	Vergabe von Aufträgen im Werte bis zu 25.000,00 €
Heinsberg	Vergabe von Aufträgen grundsätzlich bis 30.000,00 € brutto (für die Durchführung von Baumaßnahmen im Sportbereich und die Anschaffungen von beweglichen Sachen im Sportbereich bis 15.000,00 € brutto); Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen bis 120.000 € brutto; Aufträge an Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute bis zu einer Honorarhöhe von 60.000,00 € brutto
Herzogenrath	Vergabe von Aufträgen im Werte bis zu 25.000 € netto